

**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT**  
Stadtbürgerschaft  
18. Wahlperiode

**Drucksache 18/410 S**  
(zu Drs. 18/398 S)  
05.11.2013

**Antwort des Senats auf die Große Anfrage der Fraktionen der SPD und Bündnis  
90/Die Grünen**

**Umgang der Polizei Bremen mit Gewalt gegen und durch  
Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen**

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom 5. November 2013**

**„Umgang der Polizei Bremen mit Gewalt gegen und durch Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen“**

(Große Anfrage der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 30.09.2013)

Die Fraktion Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN haben folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

Polizeibeamte sind in besonderem Maße Repräsentanten des staatlichen Gewaltmonopols. Gleichzeitig sollen sie Gewalt eindämmen und verhindern. Der Umgang mit Gewalt und die Ausübung staatlichen Zwangs gehören für viele Polizistinnen und Polizisten zum Berufsalltag. Die Untersuchung der von Polizistinnen und Polizisten beklagten steigenden Gewalt gegen sie hat sich die Mehrzahl der Bundesländer in den vergangenen Jahren zur besonderen Aufgabe gemacht. Aus aktuellem Anlass beschäftigt sich Bremen aber auch wieder mit der Frage, wie damit umgegangen werden soll, wenn Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen der Vorwurf gemacht wird, im Rahmen ihrer Dienstausbübung auf unverhältnismäßige Art und Weise Gewalt ausgeübt zu haben. Beides, Gewalt gegen Polizeibeamte und -beamtinnen, aber genauso auch unverhältnismäßige oder ungerechtfertigte Gewalt, die durch sie ausgeübt wird, sind Phänomene, denen sich ein Rechtsstaat in voller Verantwortung stellen muss, denn beide Phänomene gefährden die Grundwerte, die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ausmachen.

Die umfassende Untersuchung, die die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen durch das „Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.“ (KFN) haben durchführen lassen, kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb der Polizei Gremien konstituiert werden sollten, die sich mit der Vorbeugung von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte beschäftigen und Vorschläge zu ihrer Verhinderung entwickeln, aber auch dass die Nachbereitung solcher Übergriffe stärker als bisher durch Dienstherren und Vorgesetzte indiziert werden sollte. Auch sollten verstärkt Fortbildungen zu dem Thema angeboten werden, die sich explizit nicht nur auf junge Beamte und Beamtinnen oder Beamte und Beamtinnen in Ausbildung beschränken.

Vorwürfe gegen Polizeibeamtinnen und -beamte, auf unzulässige Art und Weise Gewalt ausgeübt zu haben, werden in Bremen durch eine beim Senator für Inneres angesiedelte, also außerhalb der eigentlichen Polizei liegende Ermittlungsgruppe durchgeführt. Neben der strafrechtlichen Aufarbeitung besteht auch die dringende Frage, wie die Polizei intern mit Gewalteskalationen von Beamtinnen und Beamten umgeht, wie sie so aufgearbeitet werden, dass Kolleginnen und Kollegen daraus lernen, um zu verhindern, dass sich solche Vorfälle wiederholen. Auch zu diesem Thema muss es Beratungsangebote für Polizistinnen und Polizisten innerhalb der Polizei geben, zum Beispiel für Beamte und Beamtinnen, die Gewalt durch andere Beamte/Beamtinnen miterlebt haben. Und es braucht entsprechende Ausbildung und regelmäßige Fortbildung zur Verhinderung unverhältnismäßiger oder ungerechtfertigter Gewaltausbübung durch Polizeibeamte oder -beamtinnen.

Wir fragen den Senat,

1. Verfügt die Polizei Bremen über eine Arbeitsgruppe, die sich mit der Vorbeugung und Verhinderung von Gewalt gegen Polizeibeamte und -beamtinnen beschäftigt und die entsprechende tatsächliche Vorfälle auswertet?
2. Bietet die materielle Ausrüstung der Polizei aus Sicht des Senats einen ausreichenden Schutz vor Angriffen, und, wenn nicht, in welchen Bereichen sieht der Senat Handlungsbedarf.
3. Inwiefern werden gewalttätige Überbegriffe gegen Polizeibeamte/-beamtinnen im Dienst mit den betroffenen Beamten und Beamtinnen/Einheiten systematisch nachbereitet und besteht eine Verpflichtung der Vorgesetzten zur Nachbereitung?
4. Inwiefern gibt es Beratung und Hilfsangebote innerhalb der Polizei für Polizistinnen und Polizisten, die Gewalt im Dienst erlebt haben?
5. Inwiefern werden Fortbildungen zum Thema Gewalt, dem Umgang mit Gewalt, Folgen und Verhinderung angeboten und inwiefern sind diese verpflichtend?
6. Wie geht die Polizei intern mit Gewaltvorwürfen gegen Beamtinnen und Beamte um, inwiefern gibt es fest vorgegebene Verfahrensschritte zur Aufklärung solcher Vorwürfe?
7. Wie werden Gewaltvorwürfe und festgestellte Gewalteskalationen durch Polizistinnen und Polizisten aufgearbeitet, insbesondere um zu verhindern, dass sich solche Vorfälle wiederholen oder gar ausbreiten?
8. Inwiefern gibt es Beratungsangebote für Polizistinnen und Polizisten innerhalb der Polizei, zum Beispiel für Beamte/Beamtinnen, die Gewalt durch andere Beamte/Beamtinnen miterlebt haben?
9. Inwiefern ist das Thema „unverhältnismäßige oder ungerechtfertigte Gewaltausübung durch Polizeibeamte/-innen“ Teil der Ausbildung und inwiefern gibt es regelmäßige und auch verpflichtende Fortbildungen zur Verhinderung solcher Gewalt?
10. Verfügt die Polizei Bremen über eine Arbeitsgruppe, die sich mit der Vorbeugung und Verhinderung von Gewalt durch Polizeibeamte/-beamtinnen beschäftigt und die Strategien und Konzepte zur Verhinderung von Gewalt durch Polizeibeamte/-beamtinnen entwickelt?
11. Wie sind zurzeit die Zuständigkeiten für Ermittlungen bei Gewaltvorwürfen gegen Polizeibeamte/-beamtinnen geregelt und woher rekrutiert sich das Ermittlungspersonal?
12. Inwiefern hält der Senat die Einführung einer/s unabhängigen „Polizeibeauftragten“ für ein geeignetes Instrument zur Aufarbeitung von Gewaltvorwürfen gegen Polizeibeamte/-beamtinnen, wenn nicht, sieht er andere Alternativen?
13. Soweit der Senat dem aus dem angelsächsischen Rechtssystem stammenden unabhängigen „Polizeibeauftragten“, nicht für ein geeignetes Instrument hält, inwieweit hält er die grundsätzliche Übertragung der tatsächlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit Gewaltvorwürfen gegen Polizeibeamte auf Ermittlungseinheiten außerhalb des unmittelbaren Geschäftsbereiches des Senator für Inneres (beispielsweise Steuerfahndung, Ortschaftspolizei Bremerhaven, Beileihung von Polizeien anderer Länder oder des Bundes) für zielführend, um den „bösen Schein“ einer Ermittlung von Bremer Polizisten gegen ihre unmittelbaren Kollegen zu zerstreuen? Was hat den Senat bewogen in der Vergangenheit in begründeten Einzelfällen die tatsächlichen Ermittlungen auf auswärtige Ermittlungseinheiten zu übertragen?
14. Sollte der Senat auch diese grundsätzliche Übertragung nicht für zielführend halten, was gedenkt er zur Beseitigung des vorgenannten „bösen Scheins“ ansonsten zur Beseitigung des bloßen Verdachts einer nicht unabhängig geführten Ermittlung zu tun, um die Reputation der ganz überwiegenden Mehrheit sich korrekt verhaltender Beamtinnen und Beamten und der Polizei Bremen insgesamt zu schützen?

## **Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:**

- 1. Verfügt die Polizei Bremen über eine Arbeitsgruppe, die sich mit der Vorbeugung und Verhinderung von Gewalt gegen Polizeibeamte und -beamtinnen beschäftigt und die entsprechende tatsächliche Vorfälle auswertet?**

### **Antwort auf Frage 1:**

Mit dem Phänomen ‚Gewalt gegen Polizeibeamte‘ ist die Direktion Zentrale Einsatzsteuerung der Polizei Bremen betraut. Von dort aus werden anlassbezogenen Einsatzgeschehen in Bremen sowie Ereignisse aus anderen Bundesländern – sofern es zu besonderen Gefahrenmomenten bzw. schädigenden Ereignissen insbesondere für die Einsatzkräfte oder Unbeteiligte gekommen ist – nachbereitet und eine auf das Thema zugeschnittene interne Arbeitsgruppe der Polizei aus den tangierten Direktionen aufgerufen.

Ansonsten obliegt die Einsatznachbereitung gem. Polizeidienstvorschrift 100 in Bremen und Bremerhaven dem verantwortlichen Vorgesetzten innerhalb der betroffenen Direktion bzw. betroffenen Direktionen. In einer Einsatznachbereitung mit den Verantwortlichen und Einsatzkräften der verschiedenen Bereiche werden die Aspekte der Einsatzplanung, -vorbereitung sowie -durchführung und -wirkung hinsichtlich des polizeilichen Gesamterfolges untersucht, bewertet und die notwendigen Konsequenzen gezogen.

Über eine ggf. weitere Beteiligung von Vertretern anderer Polizeien oder externer Fachkräfte, werden dann notwendige Änderungen in der Aus- und Fortbildung, Ausstattung, der Ablaufprozesse sowie der Vorschriftenlage initiiert.

- 2. Bietet die materielle Ausrüstung der Polizei aus Sicht des Senats einen ausreichenden Schutz vor Angriffen, und, wenn nicht, in welchen Bereichen sieht der Senat Handlungsbedarf.**

### **Antwort auf Frage 2:**

Lageangemessene Führungs- und Einsatzmittel sind eine Grundbedingung erfolgreicher Polizeiarbeit. Führungs- und Einsatzmittel der Polizei müssen daneben einsatztaktische, technische, rechtliche, ethische und medizinische Anforderungen und Belange erfüllen. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine fortlaufende Überprüfung, Weiter- bzw. auch Neuentwicklung und Optimierung der vorhandenen Schutzausstattungen und Einsatzmittel im Rahmen eines kontinuierlichen Prozesses in den Polizeien des Bundes und der Länder.

Dabei berät das Polizeitechnische Institut als Teil der Deutschen Hochschule der Polizei die Polizeien des Bundes und der Länder und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der Polizeitechnik. Um neue Ausrüstung und Technik zu entwickeln, muss häufig mit Forschungsstellen, Hochschulen und Firmen zusammengearbeitet werden. Die Technologiefolgen müssen beispielsweise in rechtlicher, gesellschaftlicher und ethischer Hinsicht begleitend erforscht werden.

Die materielle Ausrüstung der Polizeien im Land Bremen befindet sich auf einem hohen sowie modernen Entwicklungsstand und bietet daher einen ausreichenden Schutz vor Angriffen. Erkannte Handlungsbedarfe werden unmittelbar landesintern oder bundesweit in den entsprechenden Gremien lösungsorientiert behandelt.

- 3. Inwiefern werden gewalttätige Überbegriffe gegen Polizeibeamte/-beamtinnen im Dienst mit den betroffenen Beamten und Beamtinnen/Einheiten systematisch nachbereitet und besteht eine Verpflichtung der Vorgesetzten zur Nachbereitung?**

**Antwort auf Frage 3:**

Siehe Antwort zu Frage 1.

- 4. Inwiefern gibt es Beratung und Hilfsangebote innerhalb der Polizei für Polizistinnen und Polizisten, die Gewalt im Dienst erlebt haben?**

**Antwort auf Frage 4:**

Zu den Fürsorgepflichten des Dienstherrn gehört die Beratung und Betreuung der Beamtinnen und Beamten aufgrund besonderer psychischer und physischer Belastungen sowie posttraumatischer Belastungsstörungen.

Die Polizei Bremen verfügt über ein ‚Kollegiales Betreuungsteam‘ das mit dem Ziel eingesetzt wird, belastende Erlebnisse in Gesprächen aufzuarbeiten, um so übermäßigen Belastungsreaktionen vorzubeugen. Das Team besteht aus ausgebildeten Mitarbeitern, einer diplomierten Sozialpädagogin sowie der Polizeipsychologin und wird auf Wunsch des betroffenen Beamten / der betroffenen Beamtin tätig. Diese psychosoziale Unterstützung geht bis zur Weiterleitung in eine notwendige therapeutische Behandlung. Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven verfügt über eine sogenannte „anonyme“ externe Fachberatung, soweit es um die persönliche Bewältigung von belastenden Einsätzen geht.

Darüber hinaus werden Seminare zur Stress- und Konfliktbewältigung angeboten.

Ferner gibt es seit Dezember 2012 bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven eine Dienstanweisung über die Betreuung von Bediensteten der Ortspolizeibehörde Bremerhaven nach Einsätzen mit gravierenden Folgen sowie nach Einsätzen mit Schusswaffengebrauch gegen Personen, sowie eine Richtlinie über die Betreuung von Bediensteten nach Einsätzen mit gravierenden Folgen in Bremen, welche sich in der Polizei Bremen gerade in der Überarbeitung befindet. Zwischen den Vertretern der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, Polizei Bremen und dem Senator für Inneres und Sport wurde vereinbart, vergleichbare Strukturen für ein landesweit einheitliches Betreuungskonzept bei besonderen dienstlichen Belastungen in den Polizeibehörden der Stadtgemeinden Bremerhaven und Bremen zu schaffen.

- 5. Inwiefern werden Fortbildungen zum Thema Gewalt, dem Umgang mit Gewalt, Folgen und Verhinderung angeboten und inwiefern sind diese verpflichtend?**

**Antwort auf Frage 5:**

Das Aus- und Fortbildungskonzept der Hochschule für Öffentliche Verwaltung basiert auf einem interdisziplinären und integrativen Ansatz, wonach Lehrinhalte fachübergreifend, problemorientiert und durch eine enge Vernetzung von Theorie und Praxis vermittelt werden.

Das Fortbildungsinstitut für die Polizei bietet ein breites Spektrum an Fortbildungsangeboten zum Thema „Gewalt gegen und durch Polizeivollzugsbedienstete“ an, das sowohl auf die regelmäßige Aktualisierung einschlägiger Rechtskenntnisse und ganzheitlicher Handlungskompetenzen als auch auf die kritische Reflexion polizeilichen Handelns in aktuellen bzw. vormaligen Einsatzsituationen abhebt. Die Fortbildung wird zunehmend curricular organisiert, wobei angestrebt wird, die obligatorischen Pflichtveranstaltungen eng auf die in den einzelnen Funktionsstellen der Polizei erforderlichen Qualifikationsziele abzustimmen („Stellenführerschein“).

Es entspricht dem Selbstverständnis der HfÖV Bremen und der Polizeien im Lande Bremen, dass Fortbildung grundsätzlich nicht nur der Aktualisierung, Vertiefung, Spezialisierung und Professionalisierung beruflicher Kompetenzen, sondern auch der kritischen Refle-

xion polizeilichen Handelns dient. Dementsprechend beinhalten die theoretischen (Seminare) wie praktischen (Trainings) Fortbildungsangebote sowohl kompetenzvermittelnde als auch die polizeiliche Praxis reflektierende Anteile (z.B. vor dem Hintergrund aktueller Forschungsergebnisse und/oder Einsatznachbereitungen, psychologischer und berufsethischer Gesichtspunkte).

Das aktuelle Fortbildungsangebot trägt diesen übergeordneten Zielsetzungen durch ein breites Spektrum an theoretischen Seminaren und systemischen Einsatztrainings zum Problemfeld „Gewalt gegen und durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“ Rechnung (vgl. Tabelle 1). Gleichzeitig werden aktuelle Bestrebungen von Seiten der Polizeien zeitnah umgesetzt, die Fortbildung in noch stärkerem Maße bedarfsorientiert zu organisieren und zu steuern. Hierzu werden seit 2012 kontinuierlich Qualifikationsprofile für alle Funktionsstellen innerhalb der Polizei und damit die innerhalb eines definierten Zeitraums von den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verpflichtend zu absolvierenden Fortbildungsangebote festgelegt (sog. „Stellenführerschein“). Zum Zeitpunkt der Jahresplanung für das Fortbildungsprogramm 2013 lagen für die Direktion Schutzpolizei die entsprechenden Qualifikationsprofile weitestgehend fest und konnten dementsprechend bereits ins Fortbildungsprogramm aufgenommen werden. Derzeit werden diese „Stellenführerscheine“ für die anderen Direktionen definiert und durch entsprechende Fortbildungsangebote hinterlegt. Insofern sind die hier berichteten Daten als vorläufig bzw. als Beginn eines andauernden Prozesses der curricularen Weiterentwicklung und Optimierung der polizeilichen Fortbildung anzusehen.

In Bezug auf das Thema „Gewalt gegen und durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“ hat das Fortbildungsinstitut für die Polizei an der HfÖV Bremen im laufenden Jahr 2013 insgesamt 19 verschiedene Fortbildungsangebote unterbreitet, die an insgesamt 193 Veranstaltungstagen absolviert werden. Diese fokussieren sowohl auf Wissensvermittlung (Seminare) als auch problemzentrierte (systemische) Trainings und professionelle Selbstreflexion.

Hierzu kommen bedarfsorientierte Deeskalationstrainings, die außerhalb des regulären Fortbildungsprogramms auf Anfrage einzelner Dienststellen für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten werden und wurden.

Da der Umgang mit Gewalt gegen bzw. durch Polizeivollzugsbedienstete vor allem auch Führungsaufgabe ist, wird diese Thematik zusätzlich im Rahmen der Führungskräftequalifizierung aufbereitet und reflektiert. Neben dem vordergründigen Wissens- und Kompetenzerwerb liegt der Fokus hier vor allem darauf, für die Relevanz einer entsprechenden Fehler- und Sicherheitskultur in der Organisation Polizei sowie besondere Betreuungs- und Nachsorgebedürfnisse der von Gewalt betroffenen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zu sensibilisieren.

Tabelle 1. Fortbildungsangebote zum Thema „Gewalt gegen und durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“

Form	Thema	Angebot in 2013	Teilnehmerzahl pro Veranstaltung	Dauer/ Seminar-tage	Verpflichtung
Tagung	Fachtag „Eigensicherung“	Alle 2 Jahre	N = 130	1	
Seminar	Eingriffsrechte	2 Seminare p.a.	N = 15	1	Wahlpflicht
Seminar	Unmittelbarer Zwang und Schusswaffengebrauch	3 Seminare p.a.	N = 20	1	Wahlpflicht
Seminar	Zivilrecht in der polizeilichen Praxis	2 Seminare p.a..	N = 20	1	Wahlpflicht
Seminar	Risiko Alarmfahrt	5 Seminare p.a.	N = 20	1	Wahlpflicht
Seminar	Rechtliche Neuerungen, aktuelle Rechtsentwicklungen	2 Seminare p.a.	N = 20	1	Wahlpflicht

<b>Seminar</b>	Interkulturelle Kompetenz: Andere Menschen – andere Verhaltensweisen?	1 Seminar p.a.	N = 20	2	Pflicht
<b>Seminar</b>	Polizei und psychisch Kranke	1 Seminar p.a.	N = 20	1	
<b>Seminar</b>	Ziviler Einsatzdienst: Grundlehrgang	1 Seminar p.a.	N = 20	4	Pflicht
<b>Training</b>	SET: Basisseminar	19 Seminare p.a.	N = 12	4	Pflicht
<b>Training</b>	SET: Einsätze zur Nachtzeit	4 Seminare p.a.	N = 12	2	
<b>Training</b>	SET: Bewältigung von Amok-Lagen	9 Seminare p.a.	N = 16	2	Pflicht
<b>Training</b>	SET: Bewältigung von Amok-Lagen (Auffrischung)	10 Seminare p.a.	N = 16	1	
<b>Training</b>	SET: Wiedereingliederung in den Polizeiberuf	bedarfsorientiert	N = 12	4	
<b>Training</b>	Einsatzbezogene Selbstverteidigung	8 Seminare p.a.	N = 15	2	
<b>Training</b>	Einsatzbezogenes Fahrsicherheitstraining: Aufbaukurs	14 Seminare p.a.	N = 10	1	Pflicht
<b>Training</b>	KoP-Modul: Nicht mit mir!	1 Seminar p.a.	N=15	2	Pflicht
<b>Training</b>	Stressintelligenz entwickeln: Verhaltenstraining zur Stress- und Konfliktbewältigung	4 Seminare p.a.	N = 10	10	
<b>Training</b>	Stressintelligenz entwickeln (Vertiefungskurs)	1 Seminar p.a.	N = 10	5	

## Fachtagungen und Seminare

### **Fachtag „Eigensicherung“**

Am 13.06.2013 fand der 2. Fachtag „Eigensicherung“ mit ca. 130 Teilnehmern statt. Ein Tagungsbericht dieser Fachtagung ist als Anlage 1 beigefügt. Die Fachtage „Eigensicherung“ richten sich an Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Lande Bremen, deren Aufgabenbereich im Einsatzdienst der Direktion Schutzpolizei liegt oder deren dienstliche Tätigkeiten überwiegend von der Wahrnehmung einsatzdienstähnlicher Aufgaben geprägt ist. Der Fachtag adressiert problemzentriert Themen aus dem Aufgabenfeld des Einsatzdienstes und bereitet aktuelle Lagebilder, Forschungsergebnisse und Praxiserfahrungen in Bezug auf Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte auf.

### **Seminar „Eingriffsrechte“**

Das Seminar „Eingriffsrechte“ richtet sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizeien im Lande Bremen, die hier die Möglichkeit erhalten, aktuelle Fälle aus der polizeilichen Praxis rechtlich nachzubereiten und zu erörtern (Wahlpflichtseminar; d.h. aus dem Fortbildungsmodul „Recht“ ist mindestens ein Seminar innerhalb eines Zweijahresintervalls verpflichtend zu absolvieren).

### **Seminar „Unmittelbarer Zwang und Schusswaffengebrauch“**

Das Seminarangebot richtet sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei, die im Rahmen ihrer Tätigkeit damit konfrontiert werden können, unmittelbaren Zwang anzuwenden bzw. die Schusswaffe einzusetzen. Schwerpunktmäßig wird auf die rechtlichen Grundlagen des unmittelbaren Zwanges und die darin enthaltenen Schusswaffengebrauchsbestimmungen eingegangen. Beispiele aus der Praxis, Grenz- und Problemfälle sowie rechtliche Unklarheiten werden behandelt (Wahlpflichtseminar; d.h. aus dem Fortbil-

dungsmodul „Recht“ ist mindestens ein Seminar innerhalb eines Zweijahresintervalls verpflichtend zu absolvieren).

### **Seminar „Zivilrecht in der polizeilichen Praxis.“**

Nicht selten sind Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte mit Fällen konfrontiert, in denen die Kenntnisse aus dem Straf- und Strafverfahrensrecht, Verwaltungs- und Polizeirecht nicht ausreichen. Streitigkeiten zwischen den „Parteien“, die sofortige polizeiliche Maßnahmen und/oder Entscheidungen verlangen, stellen die Akteure mitunter vor schwierige Aufgaben (z.B. Streitigkeiten in der Ehe bzw. in Lebenspartnerschaften, Sorgerechtsstreitigkeiten, Vermieter-/Mieterkonflikte). Eingriffe in die Rechte Einzelner sind auf eine solide rechtliche Basis zu stellen und nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes rechtssicher umzusetzen. Das Seminar setzt hier an und zeigt zivilrechtliche Problematiken als Entscheidungsgrundlage für Eingriffshandeln aus den verschiedensten Rechtsgebieten, möglichst vor dem Hintergrund eigener Praxisfälle, auf (Wahlpflichtseminar; d.h. aus dem Fortbildungsmodul „Recht“ ist mindestens ein Seminar innerhalb eines Zweijahresintervalls verpflichtend zu absolvieren).

### **Seminar „Risiko Alarmfahrt“**

Das Seminar richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei, die im Rahmen ihres Dienstes Sonder- und Wegerechte in Anspruch nehmen. Diese können als Ausnahmesituationen im Straßenverkehr definiert werden. Stress, das Beurteilen rechtlicher Problematiken und Erfahrungen sind konstitutiv für das Risiko einer Alarmfahrt sowohl für die involvierten Beamtinnen und Beamten als auch für andere Verkehrsteilnehmer. Es kann zu schädigenden Ereignissen bei missglückten Einsatzfahrten mit erheblichen persönlichen, sozialen und rechtlichen Folgen für alle Beteiligten kommen. Im Seminar wird anhand früherer Praxisfälle auf die rechtlichen Probleme und auf Einflussfaktoren eingegangen, die das Risiko einer Einsatzfahrt erhöhen bzw. minimieren können (Wahlpflichtseminar; d.h. aus dem Fortbildungsmodul „Recht“ ist mindestens ein Seminar innerhalb eines Zweijahresintervalls verpflichtend zu absolvieren).

### **Seminar „Rechtliche Neuerungen, aktuelle Entwicklungen**

Das Seminar richtet sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei und dient der Aktualisierung polizeirelevanter rechtlicher Bestimmungen, Rechtsauslegungen und Eingriffsbefugnisse (Wahlpflichtseminar; d.h. aus dem Fortbildungsmodul „Recht“ ist mindestens ein Seminar innerhalb eines Zweijahresintervalls verpflichtend zu absolvieren).

### **Seminar „Interkulturelle Kompetenz: Andere Menschen – andere Verhaltensweisen?“**

Das Seminar richtet sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei, die im Einsatzdienst tätig oder mit einsatzdienstnahen Aufgaben betraut sind und vermittelt die transkulturellen Kenntnisse und Kompetenzen, die insbesondere zur Deeskalation von Konflikt- und Krisensituationen in polizeilichen Einsatzsituationen erforderlich sind. Das Seminar dient auch der kritischen Selbstreflexion eigener Denk- und Reaktionsmuster sowie der Stärkung von Empathie und Perspektivwechsel (Pflichtseminar für umschriebene Funktionsstellen, z.B. Kontaktbeamte).

### **Seminar „Polizei und psychisch Kranke“**

Das Seminar gibt einen Überblick über psychische Störungsbilder und deren Erscheinungsbild. Es werden neben den relevanten Rechtsgrundlagen vor allem Möglichkeiten



aufgezeigt, mit welchen Mitteln – unter Beachtung von Schutzpflichten und Eigensicherungsaspekten – polizeilich interveniert werden kann.

### **Grundlehrgang Ziviler Einsatzdienst**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zivilen Einsatzdienstes werden umfassend auf relevante Deliktbereiche (z.B. BTM-, Jugend-, Straßenkriminalität) in rechtlicher, kriminologischer und kriminalpsychologischer Hinsicht vorbereitet. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf spezifischen Problemen im Bereich der Eingriffsrechte (z.B. Durchsuchung, Festnahme, Zwang) und polizeilichen Zwangsmaßnahmen (Pflichtmodul für Zivilen Einsatzdienst).

### **Systemische Einsatztrainings**

Besondere Bedeutung kommt in Aus- und Fortbildung den Systemischen Einsatztrainings zu, die auf der integrativen Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus folgenden Bereichen basieren:

- Rechtskenntnisse (Rechtssicherheit)
- Kommunikation / Deeskalation
- Einsatztaktik und Einsatztechniken
- Eigensicherung
- Stressbewältigung
- Nicht-Schießen / Schießen

Das vorrangige Ziel der systemischen Einsatztrainings besteht darin, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in die Lage zu versetzen, polizeiliche Einsatzsituationen richtig einzuschätzen, rechtssicher zu beurteilen, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu differenzieren und dementsprechend bei gleichzeitiger Beachtung von Deeskalations- und Eigensicherungsaspekten zu handeln. Dazu zählt explizit auch der Rückzug als Handlungsoption für den Fall, dass sich eine Maßnahme aus Gründen der Eigengefährdung nicht durchsetzen lässt.

Systemische Einsatztrainings reflektieren vom methodischen Grundsatz her immer auf konkrete Einsatz- und Gefahrensituationen. Es versteht sich von selbst, dass die Auswahl spezifischer Trainingsszenarien auch hier unter Rückgriff auf vormalige bzw. aktuelle Fälle (z. B. tägliche Ereignismeldungen, kritische Einsatzereignisse) und Lagebilder der Polizei Bremen und OPB Bremerhaven erfolgt.

Ziele des systemischen Einsatztrainings:

- Alternative Aufgabenerledigung/Handlungsmöglichkeiten in den inszenierten Einsatzsituationen erarbeiten
- Nachbereitung und Reflexion der durchgeführten Maßnahmen in Bezug auf die Aspekte Recht, Taktik, Kommunikation, Stressbewältigung, Eigensicherung, Nicht-Schießen
- Förderung eines sichernden Einschreitverhaltens
- Minimierung von Gefährdungen und Verletzungen
- Professionelle Lagebewältigung
- Vermeidung von Handlungsunfähigkeit
- Einschreiten mit dem Schwerpunkt der Eigensicherung

- Sensibilisierung des „Gefahrenradars“ – eine zu Beginn harmlose Lage kann jederzeit eskalieren

### **Systemisches Einsatztraining „Basisseminar“**

Das 4-tätige Seminar ist fester Bestandteil der Fortbildung aller Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Einsatzdienst bzw. in vergleichbaren Tätigkeiten. Die Teilnahme an diesem Seminar ist für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dieser Organisationseinheiten mit 32 Stunden in vier Jahren - gemäß Erlass des Senators für Inneres und Sport vom 03.06.2009 - verpflichtend. In praktischen Übungen werden in erster Linie Standardsituationen des polizeilichen Einsatzdienstes unter Aspekten der Eigensicherung trainiert und besprochen. Einsatztaktik, Schusswaffenvermeidung, Schießen, Stress, Kommunikation, Recht und Eingriffstechniken sind weitere inhaltliche Schwerpunkte dieser Fortbildungsveranstaltung. Das Seminar lässt Raum für individuelle Lösungsansätze und gibt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zur kritischen Reflexion eigener Erfahrungen.

### **Systemisches Einsatztraining „Einsätze zur Nachtzeit“ und „Zugriff unter besonderen Umständen“**

Dieses zweitägige Seminar wird für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizeien im Lande Bremen im Einsatzdienst und Beamte und Beamtinnen mit einsatzdienstähnlichen Aufgaben angeboten und in der Regel 4 – 6 Mal pro Jahr durchgeführt. In praxisorientierten Übungen werden Standardsituationen des Einsatzdienstes unter dem Einfluss der schlechteren Sichtverhältnisse bei Dämmerung und Dunkelheit trainiert. Die besondere Bedeutung der Eigensicherung unter diesen Bedingungen ist ein Schwerpunkt der angebotenen Situationstrainings. Die Durchsuchung von Objekten, Anhalten von Fahrzeugen sowie Nicht-Schießen/Schießen unter Beachtung des ganzheitlichen Ansatzes sind ebenso Bestandteile des Seminars wie die kritische Reflexion individueller Lösungsansätze und Praxiserfahrungen.

### **Systemisches Einsatztraining „Bewältigung von Amok-Lagen“**

Dieses Seminar wird für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Einsatzdienstes und Polizeibeamtinnen und -beamte mit einsatzdienstähnlichen Aufgaben der Polizeien im Lande Bremen angeboten. Pro Jahr werden hier 8 – 10 zweitägige Seminare mit jeweils bis zu 16 Teilnehmern durchgeführt. In praktischen Übungen wird das Erreichen der taktischen Ziele, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigensicherung bei Amok-Lagen, besprochen und geübt. Die erworbenen Kompetenzen sind nicht nur auf den Sonderfall der originären Amok-Lage beschränkt, sondern generalisierbar auf alle Einsatzlagen bei zielgerichteten Gewalt- und Bedrohungslagen.

### **Systemisches Einsatztraining „Bewältigung von Amok-Lagen“ (Auffrischung)**

Das Seminar richtet sich an Polizeivollzugsbedienstete, die bereits am zweitägigen Amokseminar teilgenommen haben und dient der Vertiefung bereits erworbener Handlungskompetenzen. Aufgrund der hohen Anforderungen an die Einsatzkräfte wird ein gemeinsames Training von möglichst vielen Mitgliedern einer Dienstgruppe angestrebt.

### **Systemisches Einsatztraining „Wiedereinstieg in den Polizeiberuf“**

Dieses Einsatztraining wurde für Wiedereinsteigerinnen/Wiedereinsteiger in den Polizeiberuf konzipiert, die durch persönliche Gründe, aber auch aufgrund dienstlicher Abwesenheit (Beurlaubungen, Auslandsmissionen, Abordnungen in andere Behörden etc.) Fortbildungsbedarfe haben. Speziell für diesen Personenkreis wird ein systemisches Einsatztraining an-

geboten, das auf die Bedürfnisse der Zielgruppe ausgerichtete Themen aus den Bereichen Taktik und Eigensicherung, Recht, Kommunikation/Deeskalation, Stress, Eingriffstechniken sowie Schießen/Nicht-schießen aufgreift. In der Regel wird dieses Seminar einmal im Jahr für bis zu 12 Teilnehmern/Teilnehmerinnen angeboten.

### **Einsatzbezogene Selbstverteidigung**

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einsatzrelevanten Bereichen soll hier durch das Training einsatzbezogener Selbstverteidigungstechniken mehr Sicherheit bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs vermittelt und dadurch Handlungsalternativen eröffnet werden. Zusätzlich zu dieser Pflichtveranstaltung werden bedarfsorientiert spezifische Trainings angeboten.

**Einsatzbezogene (Fahr-) Sicherheitstrainings** werden im Aufbaukurs I und II als eintägige Veranstaltungen in ca. 20 Trainings für die Polizeien im Lande Bremen pro Jahr durchgeführt. Trainiert werden insbesondere die Beherrschung des Einsatzfahrzeuges unter schwierigen Einsatzbedingungen (Gefahrenerkennung, Gefahrenvermeidung, Gefahrenbewältigung) und eigensicherungsrelevanten Gesichtspunkten (Pflicht).

### **KoP-Modul „Nicht mit mir!“**

Das Seminarangebot richtet sich an Kontaktbeamte der Polizei, Beamtinnen und Beamte des Jugendeinsatzdienstes sowie Lehrkräfte, die an Schulen im Bereich der Gewaltprävention tätig sind. Diese sollen primär in die Lage versetzt werden, eigenständig und eigenverantwortlich Seminare zur Gewaltprävention an Schulen durchzuführen. Hierzu bedarf es einer umfassenden theoretischen und praktischen Schulung zum Umgang mit Gewalt und Gewalteskalation, Selbstbehauptungs- und Deeskalationsübungen etc. (Pflichtseminar für Schul-KoP's).

### **Schießen / Nicht-Schießen**

Alle Polizeibeamtinnen und –beamten der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven müssen pro Jahr zwei Mal verpflichtend ihre Schießfertigkeiten überprüfen lassen. Die Überprüfung erfolgt im Trainingszentrum der Polizei Bremen und ist als zweistündiges (Nicht-)Schießtraining angelegt.

### **Stress- und Konfliktbewältigung**

In den Stress- und Konfliktbewältigungsseminaren (SKB) werden grundlegende (Basisseminare) und spezifische Strategien (Vertiefungsseminare) des Stressmanagements sowie Kommunikationsstrategien zur Deeskalation in kritischen Einsatzlagen vermittelt und trainiert.

Die SKB-Seminare werden unter fachlicher Anleitung einer Diplom-Psychologin (hauptamtlich Lehrende an der HfÖV) durch zwei speziell qualifizierte SET-Trainer (abgeordnet von der Polizei Bremen und der OPB Bremerhaven) auf der Basis authentischer Einsatzerfahrungen durchgeführt. Die mit außerordentlich hoher Nachfrage angenommenen SKB-Seminare wirken über die unmittelbare Wissens- und Kompetenzentwicklung hinaus, indem sie auch dem Aspekt der Betreuung und Nachsorge Rechnung tragen.

Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven werden zusätzliche Eigensicherungsseminare mit jährlich wechselnden, aktuellen Inhalten durchgeführt. Der Teilnehmerkreis umfasst alle Beamtinnen und Beamten der Kriminal- und Schutzpolizei, sowie des Führungsstabes.

**6. Wie geht die Polizei intern mit Gewaltvorwürfen gegen Beamtinnen und Beamte um, inwiefern gibt es fest vorgegebene Verfahrensschritte zur Aufklärung solcher Vorwürfe?**

**Antwort auf Frage 6:**

Jeder Hinweis auf Ausübung ungerechtfertigter Gewalt wird als Strafanzeige gewertet; dabei genügt die bloße Behauptung zur Fertigung einer Strafanzeige und sofortige Erhebung beweiserheblicher Tatsachen (s. Antwort zu Frage 11).

Ist den Behörden des Polizeivollzugsdienstes eine entsprechende Anzeige bekannt, erfolgt eine Einzelfallentscheidung durch den Dienstvorgesetzten, ob Sofortmaßnahmen auch außerhalb eines Disziplinarverfahrens vor dem späteren Ermittlungsergebnis notwendig sind oder ob die Entscheidung der Staatsanwaltschaft abgewartet werden kann.

Nach Verfahrensabschluss kommt es zur Prüfung von Disziplinarmaßnahmen und das Ergebnis und der Ereignisfall werden innerhalb der Polizeien, je nach Bedeutung für einzelne Dienst- oder ganze Funktionsbereiche, reflektiert.

**7. Wie werden Gewaltvorwürfe und festgestellte Gewalteskalationen durch Polizistinnen und Polizisten aufgearbeitet, insbesondere um zu verhindern, dass sich solche Vorfälle wiederholen oder gar ausbreiten?**

**Antwort auf Frage 7:**

Die Vorgaben der Erforderlichkeit, Zweckmäßigkeit, Eignung und Angemessenheit von Eingriffsmaßnahmen aller Art und somit auch die Verpflichtung zur Deeskalation durchziehen die theoretischen und praktischen Ausbildungs- und Fortbildungsinhalte in ständiger Hinsicht interdisziplinär. Insbesondere der Vorwurf einer ungerechtfertigten Gewaltanwendung oder mangelnder Objektivität / Neutralität trifft deshalb den beruflichen Kernbereich des einzelnen Polizeibediensteten und somit das Selbstverständnis der gesamten Behörde.

Rechtmäßige Eingriffsmaßnahmen, und hierzu gehört auch die Einflussnahme auf Personen oder Sachen durch die körperliche Gewalt, durch deren Hilfsmittel oder durch Waffen, gehören zum polizeilichen Berufsalltag. In diesen Zusammenhang gibt es auch immer wieder Anzeigen gegen Mitarbeiter der Polizei. Aus diesen Gründen wird grundsätzlich die rechtliche Aufarbeitung durch die originäre Strafverfolgungsbehörde abgewartet, um dann die ggf. notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Dieses gilt insbesondere auf die Führungsverpflichtung von Vorgesetzten.

Ist es zu einer ungerechtfertigten Gewaltanwendung gekommen, trifft die Verantwortung zunächst den unmittelbar handelnden Beamten in strafrechtlicher und disziplinarischer Hinsicht. Sollte der Beamte / die Beamtin im Dienst verbleiben, wird geprüft, ob der / die Betroffene in ihrer Funktion verbleiben kann oder aufgrund der staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Feststellungen ein Funktionswechsel erfolgen muss.

Gibt es im Vorfeld erkannte Anzeichen im Verhalten des Beamten / der Beamtin, muss entsprechend über den Vorgesetzten reagiert werden.

Innerhalb der Direktion Zentrale Einsatzsteuerung werden wiederkehrende Auswertungen der Berichterstattungen von Widerstandshandlungen (diese werden bei Zwangsmaßnahmen gegen Personen grundsätzlich gefertigt) untersucht. Ergibt das Lagebild strukturelle Auffälligkeiten, werden diese geprüft und nötigenfalls grundsätzliche Anpassungen z.B. von Aus- und Fortbildungskonzepten oder durch Veränderungen der Ausstattung vorgenommen.

**8. Inwiefern gibt es Beratungsangebote für Polizistinnen und Polizisten innerhalb der Polizei, zum Beispiel für Beamte/Beamtinnen, die Gewalt durch andere Beamte/Beamtinnen miterlebt haben?**

**Antwort auf Frage 8:**

Soweit sich Mitarbeiter der Polizei durch die notwendige Anwendung rechtmäßiger Gewalt psychisch betroffen fühlen, wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

Polizistinnen und Polizisten unterliegen dem Legalitätsprinzip. Beobachten Sie ungerechtfertigte Gewalt, besteht die Verpflichtung zur Meldung an einen Vorgesetzten und zur Fertigung einer Strafanzeige. Ansonsten würden sich die beobachtenden Mitarbeiter selbst strafbar machen.

Die Meldung bei einem Vorgesetzten verpflichtet auch diesen zur Strafanzeige. Auch für die Mitarbeiter der psychosozialen Betreuung besteht mit Ausnahme der Polizeipsychologin diese Verpflichtung.

**9. Inwiefern ist das Thema „unverhältnismäßige oder ungerechtfertigte Gewaltausübung durch Polizeibeamte/-innen“ Teil der Ausbildung und inwiefern gibt es regelmäßige und auch verpflichtende Fortbildungen zur Verhinderung solcher Gewalt?**

**Antwort auf Frage 9:**

In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sind die Ziele des Bachelorstudiengangs „Polizeivollzugsdienst“ (PVD) beschrieben. So heißt es einleitend:

„Die Ausbildung vermittelt in einem Studiengang der Hochschule für Öffentliche Verwaltung anwendungsbezogen die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben im gehobenen Polizeivollzugsdienst im Rahmen der Werte und Normen des Grundgesetzes und einer bürgerfreundlichen Polizei erforderlich sind. Die Studierenden lernen problemorientiert, fächerübergreifend und unter Einbeziehung gesellschaftswissenschaftlicher Fragestellungen zu arbeiten.“

Die Orientierung am Leitbild einer bürgerfreundlichen Polizei impliziert bereits, dass die Befähigung zur recht- und verhältnismäßigen Beurteilung, Reflexion und Bewältigung polizeilicher Standard- und Sonderlagen sowie Zwangsmaßnahmen weniger isoliert umschreibbare oder gar quantifizierbare Studieninhalte, als vielmehr ein übergeordnetes Lernziel beschreibt. Dabei werden die Ausbildungsinhalte grundsätzlich über positive Zieldefinitionen strukturiert, so dass die Problematik „unverhältnismäßiger oder ungerechtfertigter Gewaltausübung durch Polizeibeamte/-innen“ primär im Sinne einer Negativabgrenzung thematisiert wird.

Das Thema „verhältnis- und rechtmäßige Gewaltausübung durch Polizeivollzugsbedienstete“ stellt einen Schwerpunkt in der theoretischen und praktischen Hochschulausbildung dar, der das gesamte Studium durchzieht.

Bezieht man sich ausschließlich auf jene Studienmodule und fachpraktischen Trainings bzw. Übungen, die sich im Hinblick auf Studieninhalte und Lernziele explizit diesem Themenschwerpunkt widmen, zeigt sich, dass dieser Schwerpunkt in rund 2000 Stunden adressiert und kontinuierlich vertieft wird. Charakteristisch für das Studium an der HfÖV Bremen ist dabei der konsequent systemische Ansatz, der auf die ganzheitliche Vermittlung von rechtlichen, taktischen, technischen, psychologischen und sozialen Kompetenzen auf der Basis praktischer Fälle abzielt und zusätzlich Raum für berufsethische Reflexionen polizeilichen Handelns bietet.

Der Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ ist zu Beginn dieses Jahres erfolgreich und ohne Auflagen reakkreditiert worden. Dabei hat die Gutachterkommission nicht nur die inhaltlich-didaktische Angemessenheit des Studiengangs sowie die Berufsbefähigung der Absol-

ventinnen und Absolventen bestätigt, sondern auch den systemischen Ansatz der Hochschulausbildung ausdrücklich gewürdigt:

„Durch den Fokus der fachtheoretischen Ausbildung auf Rechtskenntnis, Kultur- und Kommunikationskompetenzen sowie berufsethische Aspekte werden die Studierenden auf zivilgesellschaftliches Engagement vorbereitet. Zudem werden sie durch die enge Theorie- Praxis-Verzahnung sowie die integrierte Vermittlung generischer Kompetenzen (vor allem in den Bereichen Kommunikation, Deeskalation, Stress- und Konfliktbewältigung, Präsentation, Rhetorik, Selbstmanagement) dazu befähigt, sich angemessen im persönlichen, polizeilichen und gesellschaftlichen Umfeld zu bewegen und im Sinne von „democratic citizenship“ aktiv am zivilgesellschaftlichen Leben zu partizipieren. Gleichzeitig fördert das Studium auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, wobei den integrierten Praxismodulen, der Teilnahme an polizeilichen Echteinsätzen sowie komplexen Verhaltenstrainings eine zentrale Rolle beigemessen werden kann“ (Gutachten ACQUIN vom 27.02.2013, S. 6).

### **Aufbau des Studiengangs**

Der Studiengang Polizeivollzugsdienst ist ein auf drei Jahre angelegter Vollzeitstudiengang mit einer Gesamtstudienleistung von 180 ECTS-Punkten (d.h. 5.400 Zeitstunden). Das Studium umfasst fünf Studien- und ein Praxissemester, die sich durch eine sehr enge Verzahnung von theoretischen und praktischen Studieninhalten auszeichnen. In den ersten drei Studiensemestern wird das fachtheoretische Studium durch fachpraktische Modulvertiefung in Gestalt von (systemischen) Trainings an wöchentlich einem Praxistag ergänzt. Das vierte Semester ist als Praxissemester angelegt, wird aber im Rahmen systemischer Fallstudien auch fachtheoretisch begleitet. Die beiden abschließenden Semester knüpfen an die theoretischen Kenntnisse und fachpraktischen Handlungskompetenzen an, welche die Studierenden bis dato gewonnen haben, erweitern und vertiefen diese und bereiten die Absolventinnen und Absolventen auf ihre Anschlussverwendung bei der Polizei Bremen und Ortspolizeibehörde Bremerhaven vor. In den vorlesungsfreien Zeiten finden ebenfalls fachpraktische Veranstaltungen, Trainings bzw. Praktika statt. Modul E flankiert als Professionalisierungsbereich die gesamte fachtheoretische Ausbildung und umfasst auch das abschließende (vierte) Praktikum.

### **Fachtheoretische Studieninhalte**

Die fachtheoretische Ausbildung erfolgt im Bachelorstudiengang problemorientiert und interdisziplinär. Betrachtet man nur die Studienmodule, die explizit die Vermittlung von Kenntnissen und Handlungskompetenzen zur rechtssicheren und verhältnismäßigen Anwendung polizeilicher Standard- und Zwangsmaßnahmen als primäre Lernziele ausweisen (vgl. Tabelle 2), wird deutlich, dass das Thema „verhältnismäßige und gerechtfertigte Gewaltausübung durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“ über das gesamte Studium hinweg mit einem hohen Stundenanteil adressiert wird.

#### **1. Semester - Modul A. Polizei in Staat und Gesellschaft**

Es erfolgt eine Einführung in die besondere Rolle von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und das Selbstverständnis der Polizei in einem demokratischen Rechtsstaat sowie in die Aufgaben und Organisation der Polizei. Außerdem werden Kenntnisse des öffentlichen Dienstrechts insbesondere mit Blick auf das besondere Dienst- und Treueverhältnis unter Einbindung berufsethischer Aspekte vermittelt.

## **1. Semester – Modul D. Grundlagen der polizeilichen Lagebewältigung**

Das Modul vermittelt die Grundlagen des polizeilichen Planungs- und Entscheidungsprozesses sowie seiner verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Es gehört zu dem expliziten Lernzielen des Moduls, dass die Studierenden Grundrechtseingriffe erkennen und am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beurteilen können.

## **2. Semester – Modul F. Kommunikation in belastenden Einsatzsituationen**

Die Polizei in einem demokratischen Rechtsstaat versteht sich als Bürgerpolizei. Entsprechend kommt der Qualität der Polizei-Bürger-Interaktion eine erhebliche Bedeutung für die Selbst- und Fremdwahrnehmung polizeilichen Handelns zu. Gerade im Umgang mit sensiblen Personengruppen bedarf es umfassender psychologischer Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Kommunikation und Interaktion, um angemessen, d.h. rechtssicher, verhältnismäßig und deeskalierend zu agieren. Das Modul bereitet unmittelbar auf den praktischen Umgang mit problematischen Einsatzsituationen vor.

## **2. und 3. Semester – Modul G. Allgemeine polizeiliche Einsatzmaßnahmen**

Polizeirechtliche Standardmaßnahmen bilden den Kernbereich polizeilichen Handelns bei der Gefahrenabwehr. Ihre auch zwangsweise Durchsetzung ist wesentliche Aufgabe des Polizeivollzugsdienstes und dementsprechend an klar definierte polizeirechtliche Vorbedingungen und Befugnisnormen geknüpft. Dabei tangieren polizeirechtliche Standardmaßnahmen Grundrechte, so dass eine Vertiefung der verfassungsrechtlichen Implikationen einsatztaktischer Maßnahmen von zentraler Bedeutung ist. Dementsprechend ist ein vorrangiges Lernziel dieses Moduls, dass die Studierenden Alltagslagen nach polizei- und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten beurteilen und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit differenzieren können.

## **4. Semester – Modul K. Praktische Studien**

Im Mittelpunkt dieses praxisorientierten Moduls steht die interdisziplinäre Umsetzung und Handhabung gängiger und spezifischer Rechtsbegriffe anhand praxisbezogener Fallgestaltungen. Dabei werden sowohl fachpraktische als auch fachtheoretische Kompetenzen auf dem Hintergrund eines ganzheitlichen, systemischen Handlungskonzeptes vermittelt. Das Teilmodul „K1. Systemische Fallstudien“ dient primär der theoretischen Vertiefung und Festigung fächerübergreifender Inhalte zu unterschiedlichen Deliktbereichen und polizeilichen Maßnahmen (insbes. Freiheitsbeschränkende / freiheitsentziehende Maßnahmen gem. BremPolG und StPO, körperliche Durchsuchungen, unmittelbarer Zwang), so dass die Studierenden Eingriffsbefugnisse sicher anwenden und beherrschen können.

## **5. Semester – Modul O. Komplexe Lagen**

Das Modul thematisiert Amoklagen und Anschläge sowie die Gefahr derartiger polizeilicher Lagen, ferner Geisel- und komplexe Gefahren-, Schadens- und Katastrophenlagen (GGSK). Die Studierenden lösen konkrete Übungslagen aus der Praxis und Theorie, z.B. das Umsetzen von Einsatzkonzeptionen in polizeiliche Handlungsanweisungen in der Anfangsphase und kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen und spezifischen Ermittlungsmethoden in komplexen Lagen.

Tabelle 2: Einschlägige Studienmodule mit dem expliziten Lernziel „Rechtssichere und verhältnismäßige Anwendung polizeilicher (Zwangs-)Maßnahmen“

Semester	Modul	Teilmodule	Fachdisziplinen	ECTS	Zeit- stunden
1	Modul A Polizei in Staats und Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Rolle, Aufgaben und Organisation der Polizei im demokratischen Rechtsstaat</li> <li>– Grundlagen des Öffentlichen Dienstrechts und berufsethische Prinzipien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einsatzlehre</li> <li>– Öffentliches Dienstrecht</li> <li>– Berufsethik</li> </ul>	2,5	75 h
1	Modul D Grundlagen der polizeilichen Lagebewältigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einführung in den polizeilichen Planungs- und Entscheidungsprozess</li> <li>– Staats- und verfassungsrechtliche Grundlagen polizeilichen Handelns</li> <li>– Verwaltungsrechtliche Grundlagen polizeilichen Handelns</li> <li>– Übungen im Verfassungs- und Verwaltungsrecht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verfassungsrecht</li> <li>– All. Verwaltungsrecht</li> <li>– Polizeirecht</li> <li>– Einsatzlehre</li> </ul>	7,0	210 h
2	Modul F Kommunikation in belastenden Einsatzsituationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Umgang mit Personen in psychischen Ausnahmesituationen</li> <li>– Schutzpflichten und Eingriffsbefugnisse gegenüber psychisch kranken Personen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Psychologie</li> <li>– All. Verwaltungsrecht</li> <li>– Polizeirecht</li> </ul>	2,0	60 h
2 und 3	Modul G Polizeiliche Lagebewältigung I: Allgemeine polizeiliche Einsatzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Taktische und technisch-organisatorische Maßnahmen</li> <li>– Polizeirelevante Grundrechte und polizeiliche Standardmaßnahmen</li> <li>– Übungen zu den rechtlichen Grundlagen polizeilicher Maßnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verfassungsrecht</li> <li>– Allg. Verwaltungsrecht</li> <li>– Polizeirecht</li> <li>– Einsatzlehre</li> </ul>	10,5	315 h
4	Modul K Praktische Studien	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Systemische Fallstudien</li> <li>– Systemische Einsatztrainings</li> <li>– [Praxisphase]</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Fachpraktische Studien</li> <li>– Rechtswissenschaften (alle)</li> <li>– Einsatzlehre</li> <li>– Kriminalwissenschaften</li> <li>– Psychologie</li> <li>– Berufsethik</li> </ul>	20,0 [27,0] <sup>1</sup>	580 h [810 h]
5	Modul O Polizeiliche Lagebewältigung II: Komplexe Lagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Polizeiliche Maßnahmen bei komplexen Lagen</li> <li>– Komplexe Lagen und verdeckte Ermittlungsmaßnahmen</li> <li>– Kriminalistische Lösungsansätze bei komplexen Ermittlungslagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einsatzlehre</li> <li>– Strafrecht</li> <li>– Strafverfahrensrecht</li> <li>– Kriminalistik</li> </ul>	7,0	210 h
6	Modul S Polizeiliche Lagebewältigung III: Veranstaltungen, Versammlungen, Staatsbesuche	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Polizeiliche Maßnahmen aus besonderen Anlässen</li> <li>– Verkehrslenkung</li> <li>– Demokratische Grundrechte und Versammlungsrecht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einsatzlehre</li> <li>– Verkehrslehre</li> <li>– Verfassungsrecht</li> <li>– Allg. Verwaltungsrecht</li> <li>– Polizeirecht</li> </ul>	6,0	180 h

<sup>1</sup> [Angaben in Klammern beziehen sich auf das Gesamtmodul einschließlich des Praktikums in der Direktion S der Polizei Bremen bzw. der OPB Bremerhaven]



## **6. Semester – Modul S. Veranstaltungen, Versammlungen, Staatsbesuche**

Polizeiliche Maßnahmen bei Veranstaltungen, Versammlungen und Staatsbesuchen sind von außerordentlicher Relevanz für den inneren Frieden und die innere Sicherheit eines Rechtsstaats. Ein Schwerpunkt des Moduls liegt auf der Vermittlung polizeilicher Einsatzgrundsätze und taktischer Ziele und Maßnahmen, wobei gleichzeitig die grundlegenden Rechtsvorschriften unter besonderer Berücksichtigung verfassungs- und versammlungsrechtlicher Bestimmungen behandelt werden.

### **Fachpraktische Studieninhalte**

Flankiert werden die genannten theoretischen Studieninhalte durch begleitende fachpraktische Studieninhalte, insbesondere im Rahmen systemischer Einsatztrainings (SET). Hier wird regelmäßig anhand aktueller Praxisfälle auf der Basis authentischer Berichterstattung trainiert. Eine wesentliche Informationsquelle stellen dabei u. a. die täglichen Ereignismeldungen der Polizei dar, so dass die Aktualität der Trainingsszenarien gewährleistet ist. In Fällen mit bereits rechtskräftigem Verfahrensausgang werden die als „Realitätstrainings“ konzipierten systemischen Einsatztrainings – sofern möglich – unter Beteiligung der jeweils betroffenen Kolleginnen und Kollegen durchgeführt und reflektiert.

Die systemischen Einsatztrainings werden – angepasst an den jeweiligen Ausbildungsstand der Studierenden – nach abgestuften Schwierigkeitsgraden durchgeführt. Die Inhalte der fachpraktischen Studien sind curricular fest verankert (vgl. Ausbildungsplan Fachpraktische Studien, Anlage 2) und werden kontinuierlich weiterentwickelt bzw. an aktuelle Lageberichte angepasst. Exemplarisch für die Inhalte der systemischen Einsatztrainings seien aufgeführt:

- Recht
- Stress und (De-)Eskalation
- Kommunikation
- Schießen/Nichtschießen
- Taktik/Eigensicherung

Die einzelnen Einsatzszenarien (z.B. Einsatz bei häuslicher Gewalt) werden möglichst realitätsnah im Training simuliert, wobei die Studierenden schnell, sicher und professionell die Situation bewältigen müssen. Als oberstes Ziel gilt dabei, in kritischen Situationen deeskalierend aufzutreten und dabei gleichzeitig die Eigensicherung nicht aus den Augen zu verlieren.

Tabelle 3. Deeskalation und Eigensicherung in der fachpraktischen Hochschulausbildung

Semesterlage	Sport / ESV	Schießen / Nicht-schießen	Fahr- und Sicherheitstraining	Praxistag vorlesungsbegleitend	Praktikum vorlesungsfreie Zeit
1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einführung Einsatzmittel	Praktikum 1 • SET-Grundausbildung • 6 Wochen
2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	• SET I • Eigensicherung (z.B. IDF) • Echteinsätze	Praktikum 2 • SET II (z. B. Distanztraining) • Echteinsätze • 6 Wochen
3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		• SET III • Echteinsätze	
4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(Praxissemester mit begleitenden Theorietagen; Modul K1)	Praktikum 3 • Stress- & Konfliktbewältigungstraining • SET IV (z. B. Fahndung) • Echteinsätze • Praxissemester in Dienststellen
5	<input type="checkbox"/>			Realitätstraining im Rahmen der Modulvertiefung bzw. Wahlpflichtmodule (2013: Amok)	
6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			Praktikum 4 • BEPO Bremen • OPB Bremerhaven • evtl. externe Praktika

Zusätzlich zu den curricular verankerten Trainings werden im Rahmen der Modulvertiefung (Modul E) bedarfsbezogen systemische Einsatztrainings durchgeführt, um spezielle, in der Fachtheorie vermittelte Phänomenbereiche praktisch umzusetzen und spezifische Handlungstechniken zu professionalisieren. Im Rahmen dieses Professionalisierungsbereichs, der das gesamte Studium durchzieht und in den ersten drei Semestern das fachtheoretische Studium an wöchentlich einem Praxistag ergänzt, erwerben die Studierenden in studienbegleitenden Trainings und Übungen persönliche, fachliche und soziale Kompetenzen, die zur rechtssicheren Bewältigung der vielseitigen Anforderungen des polizeilichen Einsatzdienstes erforderlich sind.

Eine besondere Bedeutung kommt dem bereits angesprochenen Modul K. Praktische Studien im 4. Semester zu, in dem gerade nicht nur theoretisch polizeiliche Eingriffsbefugnisse behandelt, sondern im Rahmen systemischer Einsatztrainings auf der Basis standardisierter Einzeldienstlagen trainiert und kritisch reflektiert werden. Hier werden vor allem Verhaltensalternativen erarbeitet und die Teilnehmer durch praxisbezogene Einsatztrainings für Gefahrensituationen sensibilisiert. Ziel ist die Förderung der professionellen Handlungskompetenz, um Gefährdungen oder gar Verletzungen von Polizeibeamten und anderen Personen in Einsätzen zu vermeiden. Das vorrangige Ziel aller Trainings besteht darin, die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in die Lage zu versetzen, Situationen richtig einzuschätzen, rechtssicher zu beurteilen und situationsgerecht zu handeln, wobei oberstes Ziel die Minimierung von Konflikten und dementsprechend die Deeskalation von Gewaltprozessen ist. Dazu zählt auch der Rückzug als Handlungsoption. Bevor die Stu-

dierenden ihre erste Praxisphase in der Direktion Schutzpolizei der Polizei Bremen bzw. der OPB Bremerhaven antreten, absolvieren sie in diesem Modul systemische Einsatztrainings im Umfang von 470 Stunden.

## **LERNZIELE DES MODULS K2. SYSTEMISCHE EINSATZTRAININGS**

Die Studierenden können

- durch taktisches und deeskalierendes Verhalten Situationen bewältigen
- Rechtseingriffe sicher anwenden und beherrschen
- die Grundsätze der Eigensicherung beachten
- die Wirkung der Sprache erkennen
- eigenen Stress bemerken und beherrschen
- die notwendige Berichterstattung durchführen
- spezielle Verhaltens- und Reaktionsweisen auch unter schwierigen Einsatzbedingungen und Grenzsituationen beherrschen.

### **Berufsethische Reflexion**

Neben der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung wird während des Studiums ein besonderer Akzent auf die berufsethische Reflexion (auch kritischer) polizeilicher Einsatzsituationen gelegt. So werden die Studierenden vom 1. Studiensemester an angeregt, sich jenseits der normativen Dimension polizeilichen Handelns auch mit ethischen Fragestellungen und eigenen Werthaltungen kritisch auseinanderzusetzen. Der berufsethische Aspekt wird im Gesamtkontext der meisten Studienmodule thematisiert und kann somit in seiner Gesamtheit nicht genau quantifiziert werden. Bezieht man sich ausschließlich auf jene Veranstaltungen, die explizit und prioritär berufsethischen Inhalten vorbehalten sind, so werden hiervon insgesamt 70 Lehrveranstaltungsstunden umfasst. Dabei spielt insbesondere die Aufbereitung der im Praktikum in den Dienststellen gemachten Erfahrungen eine besondere Rolle. Hier erfahren die Studierenden in einem geschützten und prüfungsfreien Raum die Möglichkeit, Alltags- und Konfliktsituationen aufzuarbeiten und kritisch zu reflektieren, die sie während ihres Praktikums gemacht haben. Hierdurch sollen sie befähigt werden,

- die Rolle der Polizei in der Gesellschaft sowie die hohen Anforderungen an das Verhalten von Polizistinnen und Polizisten sowie deren besondere Verpflichtungen gegenüber den Werten des Grundgesetzes zu erkennen
- eigenes Verhalten zu reflektieren und
- nach der Analyse rechtlich, sozial und ethisch vertretbare Lösungen zu erarbeiten.

Die Veranstaltungen zur Berufsethik werden interdisziplinär im Team-Teaching unter Beteiligung von Polizeiseelsorgern, ausgewiesenen Praktikern, Psychologen und/oder Juristen durchgeführt.

10. **Verfügt die Polizei Bremen über eine Arbeitsgruppe, die sich mit der Vorbeugung und Verhinderung von Gewalt durch Polizeibeamte/-beamtinnen beschäftigt und die Strategien und Konzepte zur Verhinderung von Gewalt durch Polizeibeamte/-beamtinnen entwickelt?**

**Antwort auf Frage 10:**

Die Phänomene der Gewalt gegen und durch Polizeibeamtinnen und -beamte können aufgrund der engen Interaktion nicht voneinander getrennt betrachtet werden. Daher unterliegt die strukturierte Aufarbeitung zur Vorbeugung und Verhinderung von Gewalt durch Polizeibeamtinnen und -beamten und die damit verbundene Entwicklung von Strategien und Konzepten zur Verhinderung von Gewalt durch Polizeibeamtinnen und -beamten den gleichen Mechanismen wie unter Frage 1 beschrieben.

**11. Wie sind zurzeit die Zuständigkeiten für Ermittlungen bei Gewaltvorwürfen gegen Polizeibeamte/-beamtinnen geregelt und woher rekrutiert sich das Ermittlungspersonal?**

**Antwort auf Frage 11:**

Werden von Bürgerinnen oder Bürgern Gewaltvorwürfe gegen Polizeibeamtinnen oder -beamte der Polizei Bremen – sei es unmittelbar durch eine Anzeige bei der Polizei oder im Rahmen von Strafverfahren aus anderen Anlässen – erhoben, wird der Sachverhalt sofort an den Abschnitt „Interne Ermittlungen“ des Senators für Inneres und Sport weitergeleitet. Eigene Ermittlungen der Polizei Bremen finden grundsätzlich nicht statt. Bedienstete der Polizei Bremen haben weder Zugriff auf Verfahrensdaten noch ist die Tatsache erkennbar, dass ein Verfahren geführt wird. Das Verfahren wird beim Senator für Inneres und Sport geführt und nach Abschluss der Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Bei den beim Senator für Inneres und Sport im Abschnitt „Interne Ermittlungen“ beschäftigten Personen handelt es sich um Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte und Verwaltungspersonal. Die Polizeivollzugsbediensteten waren bei der Polizei Bremen beschäftigt und haben dort ihre beruflichen Erfahrungen in verschiedenen Bereichen der Kriminalitätsbekämpfung sammeln können.

Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven werden jegliche Verdachtsmomente gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den Bereich „Interne Angelegenheiten“ bearbeitet. Der Bereich agiert völlig unabhängig von der Schutz- und Kriminalpolizei und ist direkt dem Direktor der Ortspolizeibehörde unterstellt. Die Zuständigkeit obliegt einer Kriminalbeamtin, die zuvor im Polizeivollzugsdienst der Behörde eingesetzt war.

**12. Inwiefern hält der Senat die Einführung einer/s unabhängigen „Polizeibeauftragten“ für ein geeignetes Instrument zur Aufarbeitung von Gewaltvorwürfen gegen Polizeibeamte/-beamtinnen, wenn nicht, sieht er andere Alternativen?**

**Antwort auf Frage 12:**

Wenn es sich beim „unabhängigen Polizeibeauftragten bzw. der Polizeibeauftragten um eine – beispielsweise vom Parlament – eingesetzte Person handeln soll, die Gewaltvorwürfen, und anderen strafrechtlich relevanten Vorwürfen insbesondere gegen Polizeibeamte und -beamtinnen und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes selbst nachgeht, würde dies bedeuten, dass bei entsprechenden Vorwürfen strafprozessuale Ermittlungen vorgenommen werden müssen, die den Ansprüchen an professionelle polizeiliche Ermittlungsarbeit genügen. Dazu wäre der Einsatz von ausgebildetem Personal erforderlich. Entsprechend ausgebildetes Personal dürfte sich allerdings ausschließlich aus dem polizeilichen Bereich gewinnen lassen. Einschlägige berufliche Erfahrungen sind erforderlich. Nach Abschluss der Ermittlungen wären die Ergebnisse auch in diesem Fall – wie bei der derzeitigen Organisation – an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

Da strafprozessuale Befugnisse (Vernehmungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen etc.) ausgeübt werden, müsste eine Polizeibeauftragte oder ein Polizeibeauftragter auf Grundlage der Strafprozessordnung handeln. Dies wiederum erfordert eine eigene rechtliche Regelung,

die ihm und seinen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter solche Befugnisse – neben den vorhandenen Behörden der Strafverfolgung – zuschreibt.

Alternativ könnte auch eine Konstruktion in Frage kommen, nach der ein unabhängiger Polizeibeauftragter die Anzeige bzw. den Sachverhalt bei strafrechtlichen Vorwürfen lediglich entgegen nimmt, aber nicht selbst ermittelt. Die Ermittlungen würden bei dieser Konstruktion bei einer anderen Stelle, z.B. der Polizei oder dem Abschnitt Interne Ermittlungen des Senators für Inneres und Sport, geführt werden. Dass die Polizeibeauftragte oder der Polizeibeauftragte von dem Fortgang und Ergebnis der Ermittlungen Kenntnis erhalten kann, wäre rechtlich zu regeln. In diesem Fall müssten keine polizeilichen Ermittlungsbefugnisse nach der Strafprozessordnung übertragen werden.

Ob eine unabhängige Polizeibeauftragte oder ein Polizeibeauftragter auch Beschwerden ohne strafrechtlichen Hintergrund zu bearbeiten hätte, wäre noch zu klären. Da vielfach auch Beschwerden von Betroffenen Hinweise auf strafrechtlich relevantes Fehlverhalten erkennen lassen, wäre eine Wahrnehmung dieser Aufgabe sachdienlich. Allerdings wäre eine Polizeibeauftragte oder ein Polizeibeauftragter bei der Bearbeitung von bloßen Beschwerden ohne strafrechtlichen Gehalt auf die Zuarbeit der Polizei angewiesen.

Mit einer unabhängigen Polizeibeauftragten bzw. einem unabhängigen Polizeibeauftragten könnte zwar dem Anschein voreingenommener Ermittlungsarbeit entgegen gewirkt werden. Damit würde Forderungen von Menschenrechtsorganisationen sowie etwa des CPT<sup>1</sup> für den Bereich polizeilicher Gewahrsamseinrichtungen/Abschiebungshafteinrichtungen entsprechen. Der CPT hält eine unabhängige Einrichtung für die Untersuchung von Beschwerden über die Behandlung im Polizeigewahrsam für eine wichtige Schutzvorkehrung<sup>2</sup>.

Eine solcher Polizeibeauftragte bzw. Polizeibeauftragter könnte Ermittlungen gleichwohl nur unter Einsatz von ausgebildeten und erfahrenen Polizeibeamten führen, um zu professionellen Ergebnissen zu kommen. Insbesondere bei komplexeren Ermittlungshandlungen (aufwändige Durchsuchungen, spezielle Fachkenntnisse) müsste auch eine Polizeibeauftragte oder ein Polizeibeauftragter auf die Unterstützung der Polizei zurückgreifen. Insoweit könnte der in der öffentlichen Diskussion geäußerten Vermutung, Polizeibeamte würden gegen Polizeibeamte nicht neutral und sachgerecht ermitteln, im Ergebnis nicht überzeugend entgegen getreten werden. Auch die Beschäftigung von Polizeibeamten aus anderen Ländern würde an dieser Betrachtung nach Auffassung des Senats nichts Wesentliches ändern. Da es sich auch hier um „Kollegen“ der hiesigen Beamten handelt, wäre diese Lösung für diejenigen, die eine objektive Ermittlungsarbeit von Polizeibeamten in Frage stellen, vermutlich ebenso wenig überzeugend.

Der Senat weist darauf hin, dass bereits durch die derzeitige Organisation der Ermittlungen bei Amtsdelikten ein hohes Maß an Objektivität und Professionalität gewährleistet ist. Interne Ermittlungen werden nicht mehr von der Polizei durchgeführt, sondern sind auf die vorgesetzte Behörde verlagert worden. Durch diese 2009 vorgenommene Umstrukturierung ist seinerzeit bereits das Signal gesetzt worden, Ermittlungen bei Vorwürfen gegen Polizeibeamte (und andere öffentlich Bedienstete) unabhängig von der sonstigen polizeilichen Organisation führen zu wollen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Ermittlungen allein unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft - einem vom Innenressort unabhängigen Organ - geführt werden. Allein die Staatsanwaltschaft erhält die Ergebnisse der Ermittlungen und nur sie entscheidet über das weitere Vorgehen. Sollten sich im Einzelfall Hinweise auf eine unzu-

---

<sup>1</sup> Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) wurde durch die gleichnamige Europaratskonvention von 1987 eingesetzt.

Art. 1 der Konvention beschreibt dessen Aufgaben wie folgt: “[Es] wird ein Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ... errichtet. Das Komitee prüft durch Besuche die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, um erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken.”

<sup>2</sup> Vergl. CPT-Standards, Nummer 41 (CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2010)

reichende polizeiliche Ermittlungsarbeit ergeben, würde ohnehin von der Staatsanwaltschaft gegengesteuert werden.

Auch die Betrachtung der Frage, wie in anderen Ländern polizeiinterne Ermittlungen organisiert sind zeigt, dass die organisatorische Lösung in Bremen den Forderungen nach unabhängiger Ermittlungsarbeit in besonderem Maße Rechnung trägt. In fast allen Ländern werden polizeiinterne Ermittlungen weiterhin von Dienststellen innerhalb der Polizei geführt. Auch in Hamburg, das sich der Thematik bereits vor Jahren besonders angenommen hatte, werden interne Ermittlungen von einem Dezernat der Polizei geführt. Die Organisationseinheit ist allein organisatorisch unmittelbar dem Staatsrat der Innenbehörde zugeordnet.

Über die eigentliche Ermittlungsarbeit hinaus engagiert sich der Abschnitt „Interne Ermittlungen“ auch präventiv. Gegenüber der Polizei Bremen werden strukturelle Problemstellungen angesprochen werden, soweit diese aus der Einzelfallbearbeitung erkennbar werden. Der Abschnitt befindet sich in einem konstruktiven Dialog mit der Polizeiführung und dem für Personal-, Organisations- und Rechtsangelegenheiten zuständigen Bereich der Polizei Bremen und genießt hohe Akzeptanz in der Polizei Bremen.

Das bei der Ortpolizeibehörde der Stadt Bremerhaven eingerichtete Modell der internen Ermittlungen hat sich seit über 12 Jahren bewährt. Für dieses Aufgabenfeld sind die besonderen rechtlichen Kompetenzen des Polizeivollzugsdienstes und die polizeilichen Fachkenntnisse unerlässlich. Zudem ermöglicht die Kenntnis der internen Abläufe und die örtliche Nähe eine professionelle und zeitnahe Aufarbeitung. Die Sachverhalte werden neben der strafrechtlichen Wertung durch die Staatsanwaltschaft zur dienstrechtlichen Prüfung und weiteren Veranlassung dem Oberbürgermeister vorgelegt.

In der Gesamtbetrachtung löst die derzeitige organisatorische Struktur nach Auffassung des Senats zwei gegenläufige Zielsetzungen in überzeugender Weise auf, nämlich jedem Anschein einer nicht objektiven Ermittlungsarbeit entgegen zu wirken und gleichzeitig einem hohen Anspruch an Professionalität gerecht zu werden. Der Senat bezweifelt die Behauptung von Menschenrechtsorganisationen, dass die Etablierung einer unabhängigen Polizeibeauftragten oder eines Polizeibeauftragten so ausgestaltet werden könnte, dass den Ermittlungen von der Bevölkerung mehr Vertrauen, Objektivität und Professionalität geschenkt wird.

- 13. Soweit der Senat dem aus dem angelsächsischen Rechtssystem stammenden unabhängigen „Polizeibeauftragten“, nicht für ein geeignetes Instrument hält, inwieweit hält er die grundsätzliche Übertragung der tatsächlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit Gewaltvorwürfen gegen Polizeibeamte auf Ermittlungseinheiten außerhalb des unmittelbaren Geschäftsbereiches des Senator für Inneres (beispielsweise Steuerfahndung, Ortpolizei Bremerhaven, Beilehung von Polizeien anderer Länder oder des Bundes) für zielführend, um den „bösen Schein“ einer Ermittlung von Bremer Polizisten gegen ihre unmittelbaren Kollegen zu zerstreuen? Was hat den Senat bewogen in der Vergangenheit in begründeten Einzelfällen die tatsächlichen Ermittlungen auf auswärtige Ermittlungseinheiten zu übertragen?**

**Antwort auf Frage 13:**

Der Senat ist der Auffassung, dass sich der Vorwurf nicht objektiver Ermittlungen bei anderen Polizeibehörden ebenso wie beim Senator für Inneres und Sport stellen würde. Nicht zuletzt würden andere Polizeidienststellen bei der Vielzahl der Vorgänge (jährlich zwischen 180 bis 220 Anzeigen gegen Polizeibeamte sowie andere öffentlich Bedienstete) auch einen zusätzlichen Personalbedarf geltend machen. Eine organisatorische Anbindung des Abschnitts „Interne Ermittlungen“ an eine Dienststelle außerhalb des Innenressorts (z.B. der Steuerfahndung) würde – wenn dies überhaupt erreichbar wäre - voraussichtlich zu Effizienzverlusten führen, weil beispielsweise Steuerfahndung und die Ermittlung von strafrechtlichen Vorwürfen gegen Bedienstete des öffentlichen Dienstes in Bremen unterschiedliche Aufgaben-

felder und unterschiedliche rechtliche Vorgaben enthalten. Eine Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung beider Dienststellen wäre aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben und deren Bedingungen voraussichtlich nicht möglich. Die Arbeitsbedingungen und –abläufe könnten nicht mehr durch das Innenressort im Sinne einer effizienten und zügigen Abwicklung der Ermittlungen gestaltet werden.

Soweit in den zurückliegenden Jahren in Einzelfällen Ermittlungen auf auswärtige Ermittlungseinheiten übertragen worden waren, lag dies daran, dass die Bearbeitung interner Ermittlungen noch nicht auf den Senator für Inneres und Sport übertragen worden war.

- 14. Sollte der Senat auch diese grundsätzliche Übertragung nicht für zielführend halten, was gedenkt er zur Beseitigung des vorgenannten „bösen Scheins“ ansonsten zur Beseitigung des bloßen Verdachts einer nicht unabhängig geführten Ermittlung zu tun, um die Reputation der ganz überwiegenden Mehrheit sich korrekt verhaltender Beamtinnen und Beamten und der Polizei Bremen insgesamt zu schützen?**

**Antwort auf Frage 14:**

Auch bei jeder anderen organisatorischen Struktur müssten letztlich immer ausgebildete und erfahrene Beamte aus der Kriminalpolizei die Ermittlungen führen. Die Sachherrschaft der Staatsanwaltschaft bietet Gewähr dafür, dass Ermittlungen unabhängig und sachgerecht geführt werden. Entscheidend für die Reputation insbesondere der Polizei, aber auch des gesamten öffentlichen Dienstes ist nach Auffassung des Senats vielmehr, dass die Verfahren in möglichst kurzer Zeit abgeschlossen werden. Damit werden einerseits Bedienstete entlastet, die zu Unrecht einer Straftat bezichtigt worden sind. Der Senat hält es im Hinblick auf das Ansehen und Vertrauen in den öffentlichen Dienst für dringend geboten, dass diejenigen, die für ein dienstliches Fehlverhalten verantwortlich sind, baldmöglichst zur Rechenschaft gezogen werden. Dies gelingt allerdings nur, wenn zuvor professionelle Ermittlungsarbeit geleistet worden ist.